



Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 09.11.2010

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 09.11.2010 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2010, Seite 352).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal vom 17. Juni 2008 und enthalten alle studiengangsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des studienbegleitenden Industriepraktikums beträgt 6 Wochen. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie in die sozialen Verhältnisse der Arbeitswelt vermitteln. Es umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit betriebswirtschaftlichem Bezug in einer Einrichtung der Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung.

Empfohlene Bereiche für das Praktikum sind:

- Kaufmännische Abteilungen wie Controlling, Betriebs- und Finanzbuchhaltung, Finanzen, Einkauf, Arbeitsvorbereitung, Marketing, Vertrieb, Personal
- Bereiche mit übergreifenden dispositiven Tätigkeiten wie Logistik, Organisation, Projektmanagement, Qualitätsmanagement

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das studienbegleitende Industriepraktikum ist nach dem Regelstudienplan im 5. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 9 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Einsicht in kaufmännische Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Ferner kommen Dienstleistungsunternehmen wie z. B. IT-Dienstleister, Beratungsunternehmen, Unternehmen der Bank- und Versicherungswirtschaft oder des Handels, sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Frage.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.